

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Ministerium der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt
Herr Finanzminister Jens Bullerjahn
Editharing 40

39108 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
jl-ck

Datum
17.03.2015

Neufassung der Verordnung zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes

Sehr geehrter Herr Minister Bullerjahn,

mit Schreiben vom 18.02.2015 haben Sie uns über den Entwurf zur Neufassung der Verordnung zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes informiert und uns diesbezüglich um Stellungnahme gebeten. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen.

Zusammengefasst zielt der Verordnungsentwurf ab auf:

- eine Verschiebung der Meldepflichten zur Gewerbesteuerumlage,
- eine Verschiebung der Zahlungstermine beim Gemeindeanteil aus der Einkommensteuer (GA ESt), dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (GA USt) und der abzuführenden Gewerbesteuerumlage,
- die zusammenfassende Darstellung der Regelung für den GA ESt und GA USt und
- den Erlass einer Ablösungsverordnung.

Die beiden letztgenannten Punkte sind aus unserer Sicht grundsätzlich zu begrüßen, tragen sie doch zu einer besseren Übersichtlichkeit und damit vereinfachten Anwendung der Verordnung bei.

Meldepflicht zur Gewerbesteuerumlage

Die beabsichtigte Änderung der Zahlungstermine wird von Ihnen damit begründet, dass zahlreiche Gemeinden ihrer Meldepflicht für die Gewerbesteuerumlage nur unzureichend nachkämen. Dies führe zu einer Verzögerung bei der Vorbereitung der Zahlungen. Dieser Tatbestand ist uns bisher nicht bekannt und wurde weder von den Gemeinden noch von anderer Seite an uns herangetragen. Von daher überrascht uns der jetzige Vorstoß zur Verschiebung

der Zahlungs- und Meldefristen. Erst recht auch, weil die im Rahmen der neuen Verordnung vorgesehenen Änderungen bzw. Fristen zum Teil bereits angewandt werden.

In der Vergangenheit wurden den Kommunen bei der Meldung zur Gewerbesteuerumlage sogar Fristen bis zum 17. der jeweiligen Monate eingeräumt. Hintergrund hierfür war der vom Land durchgeführte Abgleich der Gewerbesteuerumlagedaten mit der ebenfalls von den Kommunen einzureichenden Kassenstatistik. Der Abgabetermin für die Kassenstatistik ist auf den 15. bis 17. des Monats gesetzt. Durch die bisher unterschiedlichen Abgabetermine kam es dann vereinzelt dazu, dass das Gewerbesteuer-Ist voneinander abgewichen ist. Aus diesem Grund gewährte das Statistische Landesamt bei den Gewerbesteuerumlageeilmeldungen von vornherein Fristverlängerung und forderte zur Abstimmung mit den Kassenstatistikdaten auf.

Daher begrüßen wir die Verlängerung der Meldefristen grundsätzlich.

Die Regelung in § 5 Abs. 3 VO-E, wonach bei nicht rechtzeitiger Meldung die Gewerbesteuerumlage in Höhe des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer festgesetzt wird, ist zumindest ohne zeitnahe Korrekturmöglichkeit bei entschuldigter Säumnis unangemessen.

Nach Einschätzung der Landeshauptstadt Magdeburg könnte die vierteljährliche Meldung zur Gewerbesteuerumlage für die Kommunen entbehrlich sein, wenn zur Vereinfachung für die Abschlagzahlungen im Mai, August und November des Erhebungsjahres auf das Ist-Aufkommen nach der Kassenstatistik für das vorhergehende Kalendervierteljahr zurückgegriffen und eventuelle abweichende Hebesätze erst in der Jahresmeldung bis zum 1. Februar des auf das Erhebungsjahr folgenden Jahres berücksichtigt werden würden.

Änderung der Zahlungstermine

Eine Verschiebung der Zahlungstermine nach hinten halten wir für unangemessen. Sofern sich trotz der gewählten Formulierung „... bis zum ...“ mittelfristig eine dauerhaft verspätete Auszahlung einstellt, ist vor allem auch im Zusammenhang mit der durch das KVG eingeführten Genehmigungspflicht für Liquiditätskredite (§ 110 Abs. 2 KVG) eine weitere Zunahme der Vorfinanzierung und der damit einhergehenden Liquiditätsengpässe zu befürchten. Gerade zum Monatsende bzw. zum Monatsanfang sind allein aufgrund der Gehaltszahlungen erhebliche Beträge auszukehren. Auch hierfür wird die rechtzeitige Ausreichung allgemeiner Deckungsmittel dringend benötigt.

Zudem verfügen die Gemeinden nur über begrenzte Möglichkeiten, bestimmte Zahlungsfristen bei Vertrags- und Geschäftspartnern zu verschieben, so dass die durch die beabsichtigte Änderung der Zahlungstermine entstehenden Liquiditätsschwankungen entweder durch Liquiditätsreserven oder durch eine zusätzliche Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten abzufedern sind. Damit verbunden wäre dann auch eine Erhöhung des notwendigen Liquiditätskreditrahmens.

Hier stellt sich auch die Frage, wie mit bereits genehmigten Liquiditätskreditrahmen umzugehen ist. Einzelne Gemeinden befürchten beispielsweise eine Überschreitung des derzeit gültigen bzw. genehmigten Liquiditätskreditrahmens und dies, obwohl man der Meldepflicht zur Gewerbesteuerumlage bisher fristgerecht nachgekommen ist.

Die Gemeinden haben bereits durch die in 2010 vorgenommene Änderung bei der Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer zusätzliche Vorfinanzierungseffekte. Da die Gemeinden seit 2010 bis zum 15. Dezember eine Vorauszahlung auf die Schlussabrech-

nung in Höhe von 100 und nicht wie zuvor 110 v. H. der zum 1. November geleisteten Abschlagszahlung erhalten, sind seit 2010 laut der vorläufigen Schlussabrechnungen Unterzahlungen festzustellen. Wir hatten die damalige Änderung kritisch gesehen und u.a. der vorläufigen Abrechnung für das Jahr 2010 in 2011 für eine Rückkehr zur alten Regelung geworben.

Inwieweit ist die Einhaltung des § 6 Abs. 7 Satz 1 GemFinRefG durch die in § 3 Abs. 1 VO-E vorgesehene Verschiebung der Frist auf den 5. Februar vor dem Hintergrund der Verrechnung des GA ESt mit der Gewerbesteuerumlage gewährleistet? Gemäß § 6 Abs. 7 Satz 1 GemFinRefG ist die Umlage jährlich bis zum 1. Februar des auf das Erhebungsjahr folgenden Jahres an das Finanzamt abzuführen.

Bisher sind die Zahlungen bzw. Zahlungsaufforderungen ein bis zwei Tage vor dem gesetzlichen Zahlungstermin und fast zeitgleich mit der Veröffentlichung der Zahlungsdaten auf der Internetseite des Statistischen Landesamtes eingegangen. Für eine bessere Planbarkeit der Ein- und Auszahlungen wäre es aus kommunaler Sicht wünschenswert, wenn das Land die Daten für die Gemeindeanteile zum frühestmöglichen Zeitpunkt bekannt gibt. Gegebenenfalls noch fehlende Gewerbesteuerumlagedaten könnten vom Land fortlaufend eingearbeitet oder die Bekanntgabe der Gemeindeanteile zunächst ohne die Gewerbesteuerumlagedaten erfolgen.

Zusammengefasst plädieren wir daher für eine Beibehaltung der bisherigen Zahlungsfristen. Inwieweit die geplante Änderung der Meldefristen bei der Gewerbesteuerumlage aufgrund technischer Vorlaufzeiten möglich ist, können wir nicht einschätzen. Eventuell wäre auf Arbeitsebene unter Beteiligung von Betroffenen, die Probleme mit der rechtzeitigen Meldungen zur Gewerbesteuerumlage haben, zu klären, wie man zu einer Verbesserung der Meldungen beitragen kann. Gegebenenfalls ist auch der Vorschlag zu prüfen, auf die unterjährigen Gewerbesteuermeldungen zu verzichten.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Hinweise Berücksichtigung finden würden. Wir stehen für weitere Gespräche gern zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer